

# Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung

für das

## Königreich Sachsen.

### Besonderer Theil.

(§§. 565—747.)

(S. G.M. I. R. S. 507, 538, 672, 755, 785, 823 flgg., 1291 flg.)

#### Abchnitt I.

#### Das ordentliche Verfahren.

#### Kapitel XVIII.

#### Von der Verhandlung über die Klage.

##### I. Prüfung der Klage.

##### §. 565.

Findet das Gericht, bei welchem eine Klage angebracht worden ist, daß es zuständig, auch dieselbe thatsächlich und rechtlich begründet ist, so fertigt es auf sie aus und verfügt das Geeignete auf die mit ihr verbundenen Nebengesuche. Erachtet es sich nicht für zuständig oder die Klage nicht für begründet, so hat es den Kläger hierüber zu bescheiden, auch im ersten Falle die Ausfertigung zu versagen, im anderen Falle aber auszufertigen, wenn der Kläger es der ihm eröffneten Bedenken ungeachtet verlangt.

##### II. Mündliche Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren.

##### §. 566.

Wenn auf eine Klage auszufertigen ist, so wird sie dem Beklagten abschriftlich mit der Aufforderung zugestellt, dieselbe innerhalb einer Frist schriftlich zu beantworten und seine Einreden vorzubringen.

##### §. 567.

Ist eine Beantwortungsschrift des Beklagten innerhalb der Frist eingekommen, so wird dem Kläger eine Abschrift unter Setzung einer Frist zur Einreichung einer Repliksschrift zugestellt, welche der Gegenpartei nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

##### §. 568.

Die Frist zur Einreichung der Schriftsätze ist nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage zu bestimmen; sie kann aber in Fällen, welche Beschleunigung erfordern,

eine kürzere und bei besonderer Verwickelung der Sache oder wenn es sonst angemessen, eine längere, höchstens vierwöchige sein. Fristverlängerungen dürfen nicht bewilligt werden.

##### §. 569.

Die Parteien haben sich in ihren Schriftsätzen auf den Vortrag des Thatsächlichen zu beschränken. Verwekungen auf Gesetze sind erlaubt, nicht aber Rechtsausführungen. Zuwiderhandlungen berechtigen das Gericht zur Verfügung der in §. 181 bestimmten Ordnungsstrafen.

##### §. 570.

Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens, wie nach erfolglosem Ablaufe der zur Einreichung der Schriftsätze bestimmten Frist werden die Parteien zur Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung geladen:

1. der Beklagte unter der Verwarnung, daß er, wenn er in derselben nicht erscheine, der Klagehatsachen werde für geständig, auch der Einreden für verlustig angesehen,

2. der Kläger unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheine, der Beklagte werde von dem Prozesse entbunden werden.

Kommt eine Partei der Ladung auf eine statthafte Klage nicht nach, so ist in der Tagfahrt auf die angedrohten Nachtheile mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen. Leistet der Kläger der Ladung nicht Folge, so ist der Beklagte eine den nämlichen Gegenstand betreffende Klage zu beantworten nicht eher verpflichtet, als bis ihm die Kosten des früheren Rechtsstreites erstattet sind.

##### §. 571.

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Streitverhältniß in seinen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen darzulegen. Der Kläger hat mit dem